

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

Anschrift Bewilligungsbehörde:

Telefon:
Bearbeiter:

Aktenzeichen:
EG-Nr.:

Datum:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres v.g. Antrages, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für folgende Maßnahme

.....
in Ihrem Betrieb
in

Kreis

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung aus Mitteln des Landeshaushalts. Die Mittel enthalten Beteiligungen des Bundes und der Europäischen Union.

2. Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt als

2.1 Zuschuss in Höhe von EUR

2.2 Zuschuss (zu den Kosten der Erschließung) in Höhe von EUR

2.3 Junglandwirteförderung in Höhe von EUR

Zuschüsse insgesamt EUR

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des Bundes und Landes EUR

Von der Gesamtzuwendung entfallen auf Mittel des EAGFL (25 %) EUR

3. Gesamtausgaben (nur ausfüllen, wenn von den Angaben im Antrag abgewichen wird)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

.....
.....
.....
.....
.....

4. Bewilligungsrahmen

4.1 Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	im Haushaltsjahr			
	20 EUR	20 EUR	20 EUR	20 EUR
Zuschuss				
Zuschuss (Erschließungskosten)				
Junglandwirteförderung				

5. Auszahlung

Der bewilligte Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises / Zwischennachweises auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Dieser Zuwendungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen worden ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. November 1999; Fundstelle: Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen, GV.NRW. 1999 S. 602). Der Bewilligungsbehörde ist der fristgerechte Maßnahmehbeginn unverzüglich (d.h. unmittelbar nach erfolgter Auftragsvergabe bzw. mit der Durchführung erheblicher Eigenleistungen) durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides steht die Zulassung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmehbeginns gleich.
- 6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung bzw. Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Bezüglich Nummer 3 ANBest-P wird bestimmt, dass generell (auch bei mehr als 100.000 € Zuwendungsbetrag) die Vorlage von drei Vergleichsangeboten ausreichend ist. Nr. 1.4 ANBest-P gilt nicht.
- 6.4 Sie sind verpflichtet,
 - eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung fortzuführen bzw. im Falle einer Existenzgründung nach Nummer 6.2 der Richtlinie die Einrichtung einer ordnungsgemäßen betriebswirtschaftlichen Buchführung nachzuweisen und der Bewilligungsstelle mindestens 3 Buchführungsabschlüsse vorzulegen. Die Buchführung muss mindestens dem BMELV-Jahresabschluss (ohne die Teile: Forderungsspiegel, Verbindlichkeitenspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen und persönliche Angaben) entsprechen. An Stelle des BMELV-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden.
 - eine geprüfte Version des Jahresabschlusses an den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten spätestens sechs Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nach

den Anweisungen der Bewilligungsstelle auf Datenträger zu übersenden. Die Vorlagepflicht beginnt mit dem auf den Abschluss der Maßnahme folgenden Wirtschaftsjahr. Als Abschluss der Maßnahme gilt das Datum der Vorlage des Schlussverwendungs nachweises. Nach der Vorlage der Jahresabschlüsse von drei aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren gilt die Buchführungsaufgabe als erfüllt.

- sofern die Buchführungsaufgabe nicht oder nur teilweise erfüllt wird, wird die Zuwendung gekürzt und bereits gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert. Die Kürzung kann bis zu 25 % der Zuwendung betragen.

6.5

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

7. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Angaben Ihres Antrages, von denen nach den im Betreff genannten Richtlinien die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) I, Seite 3322) sind. Das heißt unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

[An dieser Stelle ist von der Bewilligungsstelle der entsprechende Text einzutragen]

Unterschrift